



Entschuldigender Notstand (§ 35)

I. Notstandslage

1. Gefahr für benanntes Rechtsgut

a) Gefahr (wie bei § 34 !) = Zustand, dessen ungehinderte Weiterentwicklung den Eintritt oder die Intensivierung eines Schadens ernstlich befürchten lässt.

- Beurteilungsmaßstab: Vom Standpunkt eines objektiven Beobachters in der konkreten Situation nachträglich (objektiv-nachträgliche Prognose).

b) für Leben, Leib, Freiheit

- „Freiheit“ meint nur körperliche Bewegungsfreiheit, nicht allgemeine Handlungsfreiheit (anders noch BGH NJW 79, 2053).

2. einer benannten Person („sich, einem Angehörigen“)

- Angehörige = § 11 I Nr. 1a StGB.
- nahestehende Person = die dem Täter so nahe steht, dass er ihre Bedrohung wie eine erhebliche Drucksituation für sich selbst empfinden kann (z.B.: Verwandte außerhalb von § 11 Nr. 1a; Lebenspartner; sehr nahe Freunde).

3. gegenwärtig

(wie bei § 34 !) = wenn Sachlage jederzeit in einen Schaden umschlagen kann.

II. Notstandshandlung

...muss sein:

1. geeignet

= wenn sie zur Abwehr der Gefahr objektiv geeignet ist (Beurteilungsmaßstab: sachkundiger objekt. Beobachter).

2. „nicht anders abwendbar“

= wenn die Notstandshandlung das mildeste unter den zur Vermeidung des Schadens geeigneten Mitteln ist.

3. Verhältnismäßigkeit

= der Schaden durch die Notstandshandlung darf nicht in einem offensichtlichen Missverhältnis zur Schwere der Gefahr stehen.

- Beispiel: Keine schwere/tödliche Verletzung einer Person wegen geringfügiger Gefahr für Körper oder Eigentum. Nur in absoluten Extremfällen kann die Tötung einer Person entschuldigt sein (Beispiel: "[Das Brett des Carneades](#)" oder die „Familiencyrannen-Fälle“: [BGHSt 48, 255](#)).

4. Zumutbarkeit (§ 35 Satz 2)

a) nicht selbst verursacht

- Nach überwiegender Meinung muss die Gefahrverursachung nicht schuldhaft erfolgen (z.B.: bewusste Provokation der Gefahr). Es reicht ein objektiv pflichtwidriges Verhalten (z.B. auch fahrlässige Gefahrverursachung).
- Nicht erfasst: wenn die bedrohte dritte Person (*Angehörige..*) die Gefahr verursacht hat. Hier gilt § 35 I S.1.

b) keine Gefahrtragungspflicht

- z.B.: durch Beruf (Polizei, Feuerwehr, Seeleute).
- a) und b) sind keine abschließenden Fallgruppen. Zumutbarkeit der Gefahrhinnahme kann aufgrund einer Gesamtwürdigung der Umstände gegeben sein. Rein moralische Pflichten reichen nicht.

III. Subjektiver Rettungswille

= Handeln in Kenntnis der Notstandslage und mit dem Willen, die Gefahr vom Rechtsgut abzuwehren.

Lesetipp:

- Bosch, N.: Grundprobleme des entschuldigenden Notstands, [JA 2015, S. 347-355](#).
- Rengier, R.: Strafrecht Allgemeiner Teil, § 26.